

3. Für den Fall, dass Frage 1. verneint wird:

Ist bis zum Inkrafttreten der neuen delegierten Rechtsakte die Verpflichtung für Lieferanten oder Händler energieverbrauchskennzeichnungsrelevanter Produkte, in ihrer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der Energieeffizienzklassen hinzuweisen, insoweit vollständig suspendiert?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. 2017, L 198, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Dezember 2022 —  
1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG/Latvijas Republikas Saeima**

**(Rechtssache C-767/22, 1Dream)**

(2023/C 94/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: 1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG

Beschwerdegegner: Latvijas Republikas Saeima

**Vorlagefragen**

1. Fällt eine nationale Regelung, wonach die Entscheidung über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten von einem nationalen Gericht in einem gesonderten Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände getroffen wird, das vom Hauptstrafverfahren abgetrennt wird, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wurde, und wonach die Einziehung auf der Grundlage von Unterlagen aus der Strafverfahrensakte erfolgt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42 <sup>(1)</sup>, insbesondere deren Art. 4, und des Rahmenbeschlusses 2005/212 <sup>(2)</sup>, insbesondere dessen Art. 2?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die Regelung der Einsicht in die Akte des Verfahrens über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände mit dem in Art. 47 der Charta und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42 verankerten Recht auf ein faires Verfahren vereinbar?
3. Ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er es dem Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats, bei dem eine Verfassungsbeschwerde gegen eine nationale Regelung anhängig ist, die als mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt worden ist, verwehrt, zu entscheiden, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit zur Anwendung kommt und dass die Rechtswirkungen dieser Regelung für den Zeitraum, in dem sie in Kraft war, aufrechterhalten werden?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. 2005, L 68, S. 49).

---

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2022 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-768/22)**

(2023/C 94/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Armati und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1, Anhang VI und Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie aus den Art. 45, 49 und 56 AEUV verstoßen hat, indem sie Art. 2 des Gesetzes Nr. 25/2018 vom 14. Juni 2018 in Kraft gelassen hat, mit dem in Art. 25 des Gesetzes 31/2009 vom 3. Juli 2009 in der Fassung des Gesetzes Nr. 40/2015 ein Abs. 7 eingefügt wurde, der vorsieht: *„Die in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 geänderten Fassung genannten Inhaber eines Hochschulabschlusses im Bauingenieurwesen, die ihre Ausbildung in den dort genannten akademischen Jahren begonnen haben und nachweisen, dass sie im Sinne der Bestimmungen des Decreto Nr. 73/73 vom 28. Februar 1973 im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 1. November 2017 einen von der Gemeinde genehmigten architektonischen Entwurf unterzeichnet haben, können unter den in diesem Decreto vorgesehenen Bedingungen und unter Beachtung der für die Tätigkeit geltenden gesetzlichen Regelung die in diesem Decreto ausdrücklich vorgesehenen Entwürfe erstellen, müssen jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten erfüllen und deren Erfüllung gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Verwaltungsstellen nachweisen“*;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Ingenieure, deren Diplome in Anhang VI der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführt seien, hätten Rechte erworben, die es ihnen ermöglichten, in der gesamten Union Architekturprojekte durchzuführen („erworbene Rechte“). Die Ingenieure hätten nur dann erworbene Rechte, wenn sie ihre Ausbildung spätestens im in Anhang VI der Richtlinie genannten akademischen Jahr absolviert hätten.

Im Jahr 2018 habe die Portugiesische Republik Rechtsvorschriften (das Gesetz Nr. 25/2018 vom 14. Juni 2018) erlassen, die die von diesen Ingenieuren erworbenen Rechte, den Zugang zum Beruf des Architekten und die Freizügigkeit beträchtlich eingeschränkt hätten. Was insbesondere Art. 2 dieses Gesetzes angehe,

- a) so schränke er die erworbenen Rechte von Bauingenieuren, die ihre Ausbildung in den in der Richtlinie genannten akademischen Jahren begonnen hätten, ein — d. h. er schließe all diejenigen Bauingenieure von der Möglichkeit der Ausübung ihrer erworbenen Rechte aus, die ihre Ausbildung in früheren akademischen Jahren begonnen hätten;
- b) verlange er in diskriminierender Weise und ohne Grundlage in der Richtlinie, dass ein Bauingenieur, um ein Architekturprojekt durchzuführen, im Zeitraum vom 1. November 2009 bis 1. November 2017 einen von der Gemeinde genehmigten architektonischen Entwurf unterzeichnet haben müsse. Es sei besonders schwer, dieses Erfordernis zu erfüllen, da die portugiesischen Gebietskörperschaften seit 2015 systematisch architektonische Entwürfe zurückwiesen, die von Ingenieuren vorgelegt würden, denen nach der Richtlinie 2005/36/EG erworbene Rechte zustünden.

Am 24. Januar 2019 habe die Kommission der Portugiesischen Republik ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Anschließend sei der Portugiesischen Republik am 29. Februar 2020 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugesendet worden, auf die diese nicht geantwortet habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2005, L 255, S. 22.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Dezember 2022 von Trebor Robert Bilkiewicz gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-273/21, The Bazooka Companies/EUIPO**

**(Rechtssache C-783/22 P)**

(2023/C 94/27)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Rechtsmittelführer: Trebor Robert Bilkiewicz (vertreten durch P. Ratnicki-Kiczka, Adwokat)